

S A T Z U N G

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 12.05.2026

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)
vom bis einschließlich

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom bis einschließlich

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und Abs. 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

- dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und
- 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Personalausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- d) den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Ferienausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied als Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates,
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). ²Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

• Aufwandsentschädigung Stadtratsmitglieder	250,00 Euro
• zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende	250,00 Euro
• zusätzliche Aufwandsentschädigung für stv. Fraktionsvorsitzende	125,00 Euro

²Die zusätzliche Aufwandsentschädigung ist für höchstens zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende zu gewähren.

³2. und 3. Bürgermeister (§ 5) erhalten die Aufwandsentschädigung wie ehrenamtliche Stadtratsmitglieder; eine weitere Entschädigung nach den Bestimmungen des KWBG wird dadurch nicht berührt.

- (3) ¹Für jede Sitzung oder Ortsbesichtigung beträgt die Entschädigung Euro 25,00.
²Als Sitzungen in diesem Sinne gelten alle Stadtratssitzungen (ausgenommen eine Stadtratssitzung monatlich und Festsitzungen), alle Fraktionssitzungen (bis höchstens 25 pro Jahr), alle Ausschusssitzungen und die vom 1. Bürgermeister bzw. Stellvertreter einberufenen Besprechungen.
³Das Sitzungsgeld steht den in die vorgenannten Gremien bestellten ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Vertretern zu.
⁴Es entfällt, wenn ein Mitglied an einer der vorgenannten Sitzungen nicht teilnimmt.
⁵Erfolgt ein einmaliger oder mehrfacher Wechsel zwischen einem Ausschussmitglied und dessen Vertreter während der Sitzung, so steht das Sitzungsgeld demjenigen zu, der als Erster an der Sitzung teilnimmt.
⁶Nimmt der 2. bzw. 3. Bürgermeister (§ 5) in Vertretung des 1. Bürgermeisters an der Sitzung teil, so erhält er kein Sitzungsgeld.
- (4) Die Fraktionen erhalten als Ersatz für die der Gesamtgruppierung entstandenen Aufwendungen je Mitglied einen Betrag von monatlich Euro 25,00 als nicht persönlich zustehende Pauschale.
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von €40,00 ohne Rücksicht auf die Dauer der Inanspruchnahme für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeiten oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 40,00 ohne Rücksicht auf die Dauer der Inanspruchnahme.
⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für alle Stadtratssitzungen, alle Ausschusssitzungen und für die vom Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter einberufenen Besprechungen, nicht jedoch für Fraktionssitzungen, gewährt.
- ⁶Für Ersatzleistungen gem. Satz 2 und 3 gilt die Regelung in Abs. 3 Satz 5 entsprechend.
- ⁷Die Ersatzleistungen gem. Satz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt. Dieser muss spätestens innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach der Sitzung beim Sitzungsdienst eingehen.

- (5) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 13.05.2020 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg,
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
Erster Bürgermeister